

Wahlleistungsvertrag

zwischen

Name: **[Name], [Vorname]**
 Geburtsdatum: **[Geburtsdatum]**
 Anschrift: **[Straße], [PLZ] [Ort]**

und

dem **Klinikum Döbeln GmbH**

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zu gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson, ohne Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit: **25,00€** (incl. gesetzl. MwSt.) je Berechnungstag.
- Für die Übernachtung eines Patienten vor der stationären Aufnahme, ohne das Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit, berechnet das Krankenhaus 45,- € pro Nacht.
- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung: (Nach Verfügbarkeit)
 Für die Fachabteilungen der Chirurgie, Orthopädie und Innere Medizin stehen **1-Bett-Zimmer** mit nachfolgend aufgeführten Komfortmerkmalen zum Preis pro Berechnungstag in Höhe von **48,56 €** zur Verfügung:
-
- Nasszelle mit Dusche/WC im Zimmer, 2 Badetücher, 1 Bademantel, Föhn, Fernsehgerät mit DVD/Video - Player und Hörfunk, Wandschmuck, Tischschmuck, Obststeller, Besucherecke mit Sessel und passendem Beistelltisch, geräuscharmer Kühlschrank, Tageszeitung, TV Programmheft, Menüwahl nach spezieller Karte (1 Tag vorher anmelden), elektrisch bedienbares Bett, Internetanschluss nach Absprache möglich (30,-€ Kautiön für den Stick), Shuttledienst zum Bahnhof/ZOB in Döbeln bei Ankunft oder Abreise nach Voranmeldung.
-
- Ich wünsche für einen Zeitraum von maximal vier Tagen die Reservierung bzw. das Freihalten des von mir gebuchten 1-Bett-Zimmers für den Fall, dass ich das Zimmer vorübergehend nicht nutzen kann (z.B. bei einem Aufenthalt auf der Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25% geminderten Zimmerpreis, mindestens jedoch **70,00 €** pro Berechnungstag.
- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer ohne Komfortleistung **24,44€** je Nacht. (Nach Verfügbarkeit)
- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung: (Nach Verfügbarkeit)
 Für die Fachabteilungen der Chirurgie, Orthopädie und Innere Medizin stehen **2-Bett-Zimmer** mit nachfolgend aufgeführten Komfortmerkmalen zum Preis pro Berechnungstag in Höhe von **22,08 €** zur Verfügung:
-
- Nasszelle mit Dusche/WC im Zimmer, 2 Badetücher, 1 Bademantel, Föhn, Wandschmuck, Tischschmuck, Obststeller, geräuscharmer Kühlschrank, Tageszeitung, TV Programmheft, Menüwahl nach spezieller Karte (1 Tag vorher anmelden), elektrisch bedienbares Bett, Internetanschluss nach Absprache möglich (30,-€ Kautiön für den Stick), Shuttledienst zum Bahnhof/ZOB in Döbeln bei Ankunft oder Abreise nach Voranmeldung.
-
- Bereitstellung eines Internetzuganges via USB-Stick. (beachten Sie bitte die gesonderten Informationen zur Internetnutzung)
- Kosten: Nutzungsgebühr **2,-€ je Kalendertag** Kautiön für den USB-Stick **30,-€**

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarung über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BPfIV/§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor – und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlichen Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen Vertreter (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

Fachabteilung	Wahlarzt	ständiger ärztlicher Vertreter
Chirurgie	ChA Dr. med. Ralf Lange ChA Prof. Dr. med. Dirk Uhlmann	OA Henner Weichhardt OA Dr. med. Martin Wegner OA Dr. med. Torsten Dietrich OA Dr. med. Henning Spieker OA Dr. med. Frank Rentsch OÄ DM Katharina Hälsig
Innere Medizin	ChÄ PD Dr. med. Roland Pfützner	ChA Prof. Dr. med. Wolfgang Därr OÄ Dr. med. Kerstin Eichhorn OA Dr. med. Michael Kaduk OA MU Dr. med. Vojtech Jelinek OÄ Dr. med. Claudia Eichhorn
Orthopädie	ChA DM Rainer Dietrich ChA DM Peter Roszeitis	OA Hagen Schulz OÄ Dr. med. Kerstin Raudonat
Anästhesie / Intensivmedizin	ChÄ Dr. med. Anke Gerhardt	OA Michael Strankmüller OA Dr. med. Gunter Schliebe

Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 1 der Bundespflegesatzvereinbarung (BPfIV) bzw.

§ 17 Abs.2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BPfIV bzw. das KHEntgG unterscheiden zwischen allgemeinen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungen alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die anrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die variable Beschreibung der anrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeitige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz) gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistungen oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25% bzw. 15% gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Hinweis:

Die Rechnung für die oben genannten Wahlleistungen bearbeitet die Privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS) Sachsen GmbH. Die PVS ist als berufsständische Gemeinschaftseinrichtung von Ärzten gegründet worden. Sie steht unter ärztlicher Leitung und arbeitet ausschließlich nach den Weisungen der Ärzte. Auch die Mitarbeiter der PVS unterliegen - wie der Arzt selbst - gemäß § 203 StGB den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzgesetzes.

Zum Zwecke der Erstellung und des Einzuges der für Sie bestimmten Privatrechnungen wurde mir zustehende Honorarforderung an die PVS abgetreten - § 398 BGB -, im Falle eines eventuellen Rechtsstreites über die Berechtigung dieser Honorarforderung sehen Sie sich also nicht mir als Vertragspartner, sondern der PVS gegenüber.

Sie werden gebeten, durch Ihre Unterschrift auch Ihr Einverständnis zu erteilen, dass Erstellung und Einzug der für Sie bestimmten Privatrechnungen durch die PVS erfolgen, an die alle zur Rechnungsbearbeitung notwendigen Daten weitergegeben werden und insbesondere die Honorarforderung abgetreten wurde.

Hinweis:

Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z. B. Krankenkassen etc.). In diesen Fällen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der jeweiligen Fachabteilung unseres Krankenhauses.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Döbeln,

.....
 Unterschrift des Patienten (bei Minder-
 jährigen Patienten: des oder der
 Sorgeberechtigten)

.....
 Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

.....
 Unterschrift des Vertreters

Nur bei Chefarztbehandlung

[Anrede]
[Name], [Vorname]
[Straße]

[PLZ] [Ort]

Arztstempel

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

meine Rechnungen bearbeitet die **Privatärztliche Verrechnungsstelle Sachsen GmbH**
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung.



Durch diese erhebliche Entlastung von Verwaltungsarbeiten bleibt mehr Ruhe und Zeit für Patienten.

Die PVS ist als berufsständische Gemeinschaftseinrichtung von Ärzten gegründet worden. Sie steht unter ärztlicher Leitung und arbeitet ausschließlich nach den Weisungen der Ärzte. Auch die Mitarbeiter der PVS unterliegen - wie der Arzt selbst - gemäß § 203 StGB den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzgesetzes.

Zum Zwecke der Erstellung und des Einzuges der für Sie bestimmten Privatabrechnungen wurde die mir zustehende Honorarforderung an die PVS abgetreten - § 398 BGB -. Im Falle eines eventuellen Rechtsstreites über die Berechtigung dieser Honorarforderung sehen Sie sich also nicht mir als Vertragspartner, sondern der PVS gegenüber.

Sie werden gebeten, durch Ihre Unterschrift der Weitergabe, aller zur Rechnungsbearbeitung notwendigen Daten, insbesondere der persönlichen Behandlungsdaten, sowie der Abtretung der Honorarforderung an die PVS zuzustimmen. Die vorliegende Erklärung gilt auch für zukünftige Behandlungen. Sie haben das Recht, Ihr Einverständnis jederzeit schriftlich zu widerrufen.

Datum/ Unterschrift des Patienten

Informationsblatt für die Internetnutzung

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

Sie haben sich dafür entschieden einen kostenpflichtigen Internetzugang im Klinikum Döbeln in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist wichtig, dass Sie an Ihrem PC über Administratorenrechte verfügen, um den USB-Stick installieren zu können. **Der USB-Stick lässt sich nur auf Windows oder Mac-OS Betriebssystemen installieren.** Je Kalendertag steht Ihnen eine Flatrate zur Verfügung. Diese beinhaltet ein Downloadvolumen von 500MB bei einer Downloadgeschwindigkeit von 7,2 Mbit/s, ab 500 MB verringert sich die Ladegeschwindigkeit auf 64 kB/s.

Um einen USB-Stick für die Internetnutzung zu erhalten, müssen Sie zunächst neben der Einwilligung auch eine Kautions in Höhe von 30,-€ entrichten. Dies können Sie täglich zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten an unserer Information erledigen. Hier erhalten Sie dann auch den USB-Stick. Am Ende Ihres Klinikaufenthaltes oder wenn Sie das Internetangebot nicht mehr nutzen möchten, geben Sie bitte den Stick wieder an der Information ab. Gleichzeitig erhalten Sie die hinterlegte Kautions zurück. Auf dem Postweg erhalten Sie die Rechnung für die Nutzung. Diese bitten wir Sie innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

Die Kosten für das zur Verfügungstellen der Internetflatrate belaufen sich auf 2,-€ je Kalendertag (die Kosten fallen auch an, wenn Sie den Stick nicht nutzen sowie am Tag der Ausgabe und am Tag der Abgabe). Weiterhin können Sie mit der zur Verfügung gestellten Software SMS versenden. Hier fällt je SMS eine Gebühr in Höhe von 0,09 € an.

Wichtiger Hinweis:

Ihre Internetverkehrsdaten werden unter Ihrem Namen 6 Monate lang protokolliert und gespeichert.